



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

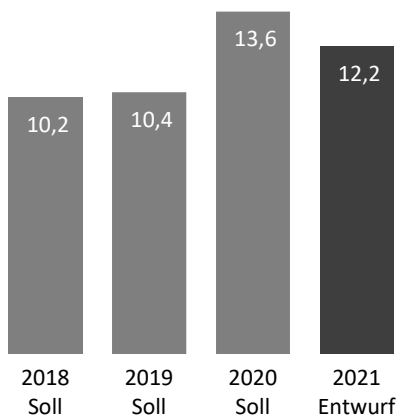
Information über die Entwicklung des Einzelplans 17
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend) für die Beratungen zum Bundes-
haushalt 2021

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne
des § 96 Abs. 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internet-
seite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

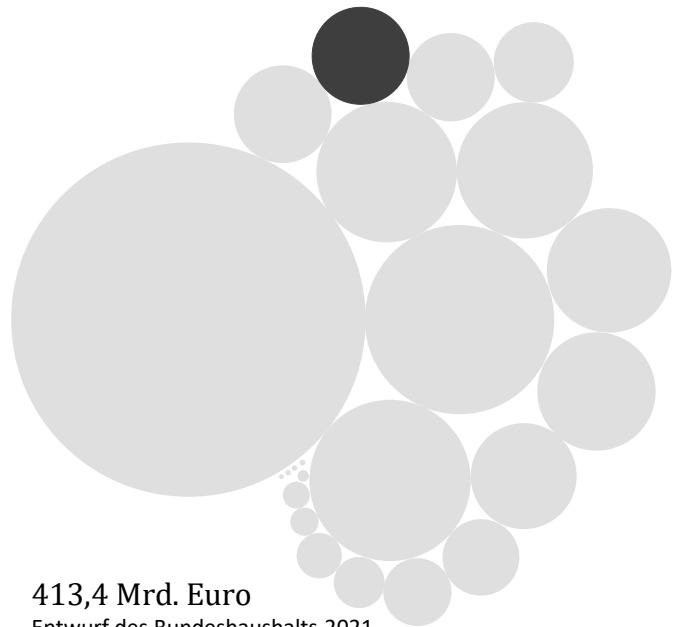
12,2 Mrd. Euro

Ausgaben



Soll-Entwicklung

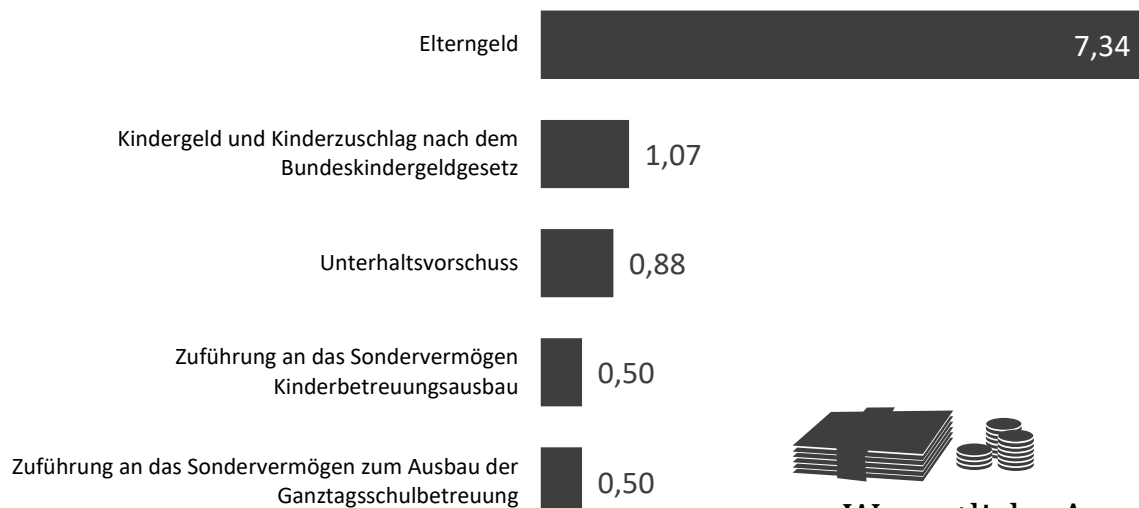
Ausgaben in Mrd. Euro



2 044
+ 7

Personal

Planstellen und Stellen
Veränderung zum Vorjahr



Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	4
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	7
3.2	Programmausgaben	10
3.2.1	Kinder- und Jugendpolitik	10
3.2.2	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	12
3.2.3	Sonstige Bewilligungen	13
3.3	Verwaltungsausgaben	14
4	Wesentliche Einnahmen	15
5	Personal	16
6	Ausblick	16

1 Überblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Politikbereiche Familie, Kinder und Jugend, ältere Menschen, Gleichstellung, Freiwilligendienste sowie Engagementpolitik und Wohlfahrts-
pflege zuständig. Zudem finanziert es gesetzliche Leistungen für Familien.

Gegenstand dieser Einzelplananalyse sind die Haushaltsentwicklungen der Jahre 2019, 2020 und 2021. Für das Entlastungsjahr 2019 stellt der Bundesrechnungshof die Ist-Werte dar. Für die Jahre 2020 und 2021¹ bezieht er sich auf die Soll-Werte. Bei den Planzahlen handelt es sich um mathematisch gerundete Zahlenangaben.

Im Haushaltsentwurf 2021 sind im Einzelplan 17 Ausgaben von insgesamt 12,2 Mrd. Euro vorgesehen. Das entspricht knapp 3 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushaltes in Höhe von 413,4 Mrd. Euro. Das Elterngeld stellt mit 7,3 Mrd. Euro den größten Ausgabenposten dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 199,1 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern sind mit geschätzt 179 Mio. Euro der größte Einnahmeposten.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 17:

¹ Die Soll-Werte für das Haushaltsjahr 2021 sind dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2021 entnommen, Stand: 23. September 2020.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2019 Soll	2019 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2020 Soll	2021 Entwurf	Veränderung 2020/2021 ^b
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	10 448,3	10 505,2	56,8	13 628,3	12 242,9	-10,2
Gesetzliche Leistungen für die Familien:	8 665,1	8 820,7	155,6	9 910,1	9 721,4	-2,0
davon:						
• Elterngeld	6 860,0	6 982,4	122,4	7 255,0	7 343,4	1,2
• Unterhaltsvorschuss	718,0	871,2	153,2	943,0	875,0	-7,2
• Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	728,0	608,5	-119,5	1 275,0	1 069,5	-16,1
Förderungen und sonstige Bewilligungen:	1 585,83	1 334,9	-250,9	3 493,4	2 318,0	-33,6
davon:						
• Kinder- und Jugendpolitik	987,8	945,8	-42,0	2 843,9	1 718,9	-39,6
davon:						
Zuführungen an Sondervermögen	300,0	300,0	0,0	1 300,0	1 000,0	-23,1
• Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	485,9	403,7	-82,3	505,0	500,0	-1,0
• Wohlfahrtsverbände, Fonds und Fachkräfteoffensive	112,0	89,0	-23,0	144,4	99,0	-31,4
Bundesministerium	93,5	80,0	-13,4	92,1	89,2	-3,1
Einnahmen	199,1	172,0	-27,0	245,9	199,1	-19,0
darunter:						
Unterhaltsvorschuss	179,0	144,2	-34,8	179,0	179,0	0,0
Verpflichtungsermächtigungen^c	800,3	374,9 ^c	-425,4	896,7	901,9	0,6
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	1 897	1 751 ^d	-146	2 037 ^e	2 044	0,3

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2019, Übersicht Nr. 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2019.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2020: 1 832 Planstellen/Stellen.

Quellen: Einzelplan 17. Für das Jahr 2019: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2020: Haushaltsplan (in der Fassung des ersten und zweiten Nachtragshaushalts); für das Jahr 2021: Haushaltsentwurf (Stand: 23. September 2020).

Der Geschäftsbereich des BMFSFJ umfasst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist ebenso wie das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) organisatorisch beim BMFSFJ angesiedelt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Tabelle 2

Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	Einnahmen 2019 (Ist)	Ausgaben 2019 (Ist)	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2019	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2020
	<i>in Mio. Euro</i>			
Bundesministerium	0,4	80,0	710	704
BAFzA	5,9	120,5	942	1054
BPjM	0,0	2,3	26	28
ADS	0,0	4,8	30	28
UBSKM ^a	--	--	--	19

Quelle: Einzelplan 17: Haushaltsrechnung für das Jahr 2019, Haushaltsplan für das Jahr 2020, Haushaltsentwurf 2021 (Stand: 23. September 2020).

Erläuterung: ^a Im Haushaltsentwurf 2020 erstmals als Kapitel 1716 gesondert ausgewiesen; zuvor wurde der USBKM beim Bundesministerium berücksichtigt.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2021 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 12,2 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2020 waren zunächst 12,1 Mrd. Euro veranschlagt. Durch die beiden Nachtragshaushaltsgesetze 2020, mit denen den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entgegengetreten werden soll, wurde der Ansatz auf 12,3 Mrd. Euro und schließlich auf 13,6 Mrd. Euro erhöht. Im Jahr 2019 hatte das BMFSFJ 10,5 Mrd. Euro verausgabt.

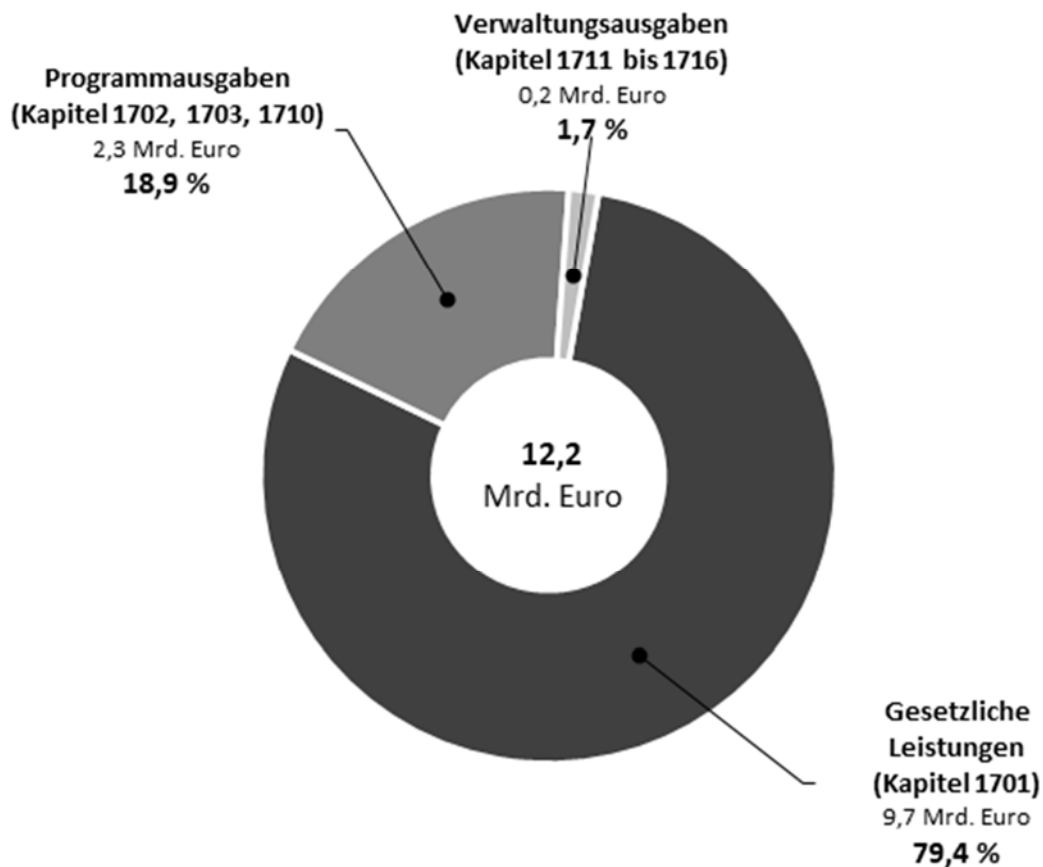
Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703 und 1710) und Verwaltungsausgaben (Kapitel 1711 bis 1716). Die Nachtragshaushaltsgesetze führten im Einzelplan 17 zu Erhöhungen der

Mittelansätze bei den gesetzlichen Leistungen für Familien und dem Programmhaushalt für die Kinder- und Jugendpolitik (Kapitel 1702).

Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans 17 im Haushaltsentwurf für das Jahr 2021. Es zeigt sich, dass die Haushaltsmittel weitgehend durch gesetzliche Leistungen gebunden sind.

Abbildung 1

Aufteilung der Gesamtausgaben im Jahr 2021



Quelle: Einzelplan 17, Haushaltsentwurf 2021 (Stand: 23. September 2020).

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für Familien für das Haushaltsjahr 2021 mit 9,7 Mrd. Euro veranschlagt. Für 2020 waren ebenfalls 9,7 Mrd. Euro vorgesehen. Durch die zwei Nachtragshaushaltsgesetze wurde dieser Ansatz auf 9,9 Mrd. Euro erhöht. Die gesetzlichen Leistungen

für Familien prägen den Einzelplan 17 mit 79,4 % der Gesamtausgaben (2020: 73 %). Im Jahr 2019 wurden 8,8 Mrd. Euro verausgabt.

Die Nachträge 2020 in Kapitel 1701 betreffen die Ansätze für das Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

Das zum 30. Juni 2020 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) zur zusätzlichen Förderung von Familien sieht einen einmaligen Kinderbonus von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigtes Kind vor. Er soll im September 2020 in Höhe von 200 Euro und im Oktober in Höhe von 100 Euro gezahlt werden. Anspruchsberechtigt sind insgesamt rund 18,3 Millionen Kinder. Da dieser Bonus mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet wird, belaufen sich die Gesamtkosten auf **4,4 Mrd. Euro**.

Für das Jahr 2020 waren für das Kindergeld nach dem BKGG (Kapitel 1701 Titel 681 11) 186 Mio. Euro veranschlagt. Dazu sind für den Kinderbonus 20 Mio. Euro durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 hinzugetreten. Im Jahr 2021 werden für das Kindergeld nach dem BKGG Ausgaben in Höhe von 195 Mio. Euro erwartet. Im Jahr 2019 zahlte der Bund Kindergeld nach dem BKGG in Höhe von 177 Mio. Euro.

Die meisten Eltern erhalten jedoch das steuerrechtliche Kindergeld als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz, das im Einzelplan 60 ausgewiesen ist. Der Ist-Betrag im Jahr 2019 belief sich auf 42,5 Mrd. Euro. Für das Jahr 2020 wird mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund einer Milliarde Euro gerechnet. Hierin berücksichtigt ist noch nicht der sogenannte Kinderbonus für diesen Personenkreis.

Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Für das Jahr 2021 sind hierfür 874,5 Mio. Euro ausgewiesen (Kapitel 1701 Titel 681 13). Im Haushalt 2020 waren 869 Mio. Euro vorgesehen. Dieser Ansatz wurde durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 auf 1,1 Mrd. Euro erhöht. Im Jahr 2019 zahlte der Bund Kinderzuschlag in Höhe von 431,5 Mio. Euro. Der deutlich erhöhte Ansatz für die Jahre 2020 und 2021 trägt dem zum 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinder-

zuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) Rechnung. Danach wurde in einer ersten Stufe der Kinderzuschlag ab dem 1. Juli 2019 von 170 Euro auf bis zu 185 Euro pro Monat und Kind erhöht, das Antragsverfahren entbürokratisiert und die Verrechnung mit bezogenem Kindesunterhalt geändert. Dadurch sollen im Jahr 2020 geschätzt 473 000 Kinder zusätzlich erreicht werden. Mit der zweiten Stufe zum 1. Januar 2020 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Die obere Einkommensgrenze fiel weg. Einkommen der Eltern, das über den eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 statt 50 % auf den Kinderzuschlag angerechnet. Dadurch erhalten Familien im Jahr 2021 für geschätzt weitere 453 000 Kinder den Kinderzuschlag. Zusätzlich wurde der sogenannte Corona Notfall-Kinderzuschlag eingeführt. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 muss nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Es wird nicht wie sonst das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate zugrunde gelegt.

Darüber hinaus sind für das Haushaltsjahr 2021 in Kapitel 1701 folgende wesentliche Ausgaben veranschlagt, die von den Nachtragshaushalten nicht betroffen waren:

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Titel 681 02: 7,3 Mrd. Euro (Soll 2020: 7,3 Mrd. Euro, Ist 2019: 7 Mrd. Euro),
- Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Titel 632 07: 875 Mio. Euro (Soll 2020: 943 Mio. Euro, Ist 2019: 871,2 Mio. Euro) und
- Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Titel 685 02: 96 Mio. Euro (Soll 2020 und Ist 2019: 96 Mio. Euro).

Zudem sind in Kapitel 1701 folgende nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben vorgesehen:

- Zuweisung an die Conterganstiftung mit 170,3 Mio. Euro (Soll 2020: 170,8 Mio. Euro, Ist 2019: 163,8 Mio. Euro) und die
- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft mit 42,7 Mio. Euro (Soll 2020: 42,7 Mio. Euro, Ist 2019: 40,8 Mio. Euro).

3.2 Programmausgaben

Für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703 und 1710** sind im Haushaltsentwurf 2021 insgesamt 2,3 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht 18,9 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (Vorjahr: 25 %).

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** für das Jahr 2021 mit 1 718,9 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2020 waren 1 491 Mio. Euro veranschlagt, durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde dieser Ansatz auf 2 843,9 Mio. Euro nahezu verdoppelt. Die Ausgaben im Jahr 2019 lagen bei 945,8 Mio. Euro.

Der größte Teil des Aufwuchses für das Jahr 2020 in Höhe von **750 Mio. Euro** entfällt auf Zuweisungen von Finanzhilfen an die Länder nach Art. 104c Grundgesetz insbesondere für vorbereitende zusätzliche investive Maßnahmen der Länder zum Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern (Kapitel 1702 Titel 882 01). Mittel, die das BMFSFJ nicht im Jahr 2020 verausgabt, sollen Kapitel 1702 Titel 884 06 zur Zuführung an das noch zu errichtende Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zufließen. Für das Jahr 2020 sind weitere 750 Mio. Euro als Zuweisung aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket an das Sondervermögen aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), ausgewiesen in Kapitel 3002 Titel 884 41, vorgesehen. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis zum Jahr 2025 ist im Koalitionsvertrag vorgesehen. Im Jahr 2019 hat der Bund daher beschlossen, unter gemeinsamer Führung des BMFSFJ und des BMBF jeweils 1 Mrd. Euro für Investitionen in den Ländern bereitzustellen. In Kapitel 1702 Titel 884 04 ist der Finanzierungsanteil des BMFSFJ für das Jahr 2020 und 2021 mit jeweils 500 Mio. Euro ausgewiesen. Mit den zusätzlichen Mitteln aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sollen insbesondere Investitionen in Hygienemaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie Planungsleistungen Dritter beim Finanzhilfeprogramm „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ ermöglicht werden.

Für den Ausbau der Kindertagesbetreuung weist der Bund durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zusätzliche **500 Mio. Euro** für das Jahr 2020 für Investitionen an das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ für die „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ (Kapitel 1702 Titel 884 05) zu. Für das Jahr 2021 sollen ebenfalls zusätzliche 500 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Mit diesen Mitteln sollen erneute pandemiebedingte Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen möglichst vermeiden werden. Es könnten 90 000 Betreuungsplätze geschaffen werden. Die Mittel können auch für Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Hygienesituation eingesetzt werden. Seit dem Jahr 2008 gewährt der Bund den Ländern für den Aufbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“. Die bisher aufgelegten Investitionsprogramme des BMFSFJ umfassen ein Finanzvolumen von 4,4 Mrd. Euro.

Des Weiteren hat der Bund durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz **100 Mio. Euro** für Zuschüsse zur Sicherung der gemeinnützigen Trägerlandschaft der Kinder- und Jugendhilfe wegen coronabedingter Einnahmeausfälle zur Verfügung gestellt (Kapitel 1702 Titel 684 07). Darüber hinaus hat die Bundesregierung weitere Hilfen für gemeinnützige Organisationen auch im Bereich des BMFSFJ, die nicht im Einzelplan 17 etatisiert sind, auf den Weg gebracht. Zum einen ist dies ein Kredit-Sonderprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Kapitel 6002 Titel 671 04). Danach erhalten Organisationen Kredite in Höhe von maximal 800 000 Euro. Der Bund sichert 80 % des Ausfallrisikos und stellt dafür 1 Mrd. Euro bereit. Zum anderen hat der Bund ein Bundesprogramm für Überbrückungshilfen mit einem Volumen von 25 Mrd. Euro aufgelegt (Kapitel 6002 Titel 683 02). Die Träger erhalten für coronabedingte Verluste im Zeitraum von Juni bis Ende 2020 bis zu 80 % der Ausfälle, höchstens 150 000 Euro, erstattet.

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM) erhält im Jahr 2020 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz zusätzlich **3 Mio. Euro** für Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung (Kapitel 1702 Titel 684 06). Damit soll der Forschungsbereich zu den verschiedenen Facetten rassistischer Diskriminierung ausgebaut werden. Ziel ist die Konzeption einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung, um die Verbreitung von Vorurteilen sowie deren Ursachen zu messen und

zu analysieren. Das neue Soll 2020 beträgt 9 Mio. Euro. Im Haushaltsentwurf 2021 sind 5 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für 2019 betragen 4,3 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ für das Haushaltsjahr 2021 in Kapitel 1702 folgende wesentlichen Ausgaben vorgesehen, die vom Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket nicht betroffen sind:

- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe, Titel 684 01: 216,1 Mio. Euro (Soll 2020: 218,6 Mio. Euro, Ist 2019: 217,4 Mio. Euro),
- Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive, Titel 684 02: 246,6 Mio. Euro, davon entfallen 210 Mio. Euro auf die Bundesprogramme „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“(Soll 2020: 246,6 Mio. Euro, Ist 2019: 227,1 Mio. Euro),
- Zuweisungen an die Stiftung frühe Hilfen, Titel 684 03: 51 Mio. Euro (Soll 2020: 51 Mio. Euro, Ist 2019: 48,5 Mio. Euro),
- Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie, Titel 684 04: 150,5 Mio. Euro (Soll 2020: 115,5 Mio. Euro, Ist 2019: 107,5 Mio. Euro) sowie
- Beiträge zu den Jugendwerken, Titel 686 05 bis 686 08: 25 Mio. Euro (Soll 2020: 25,5 Mio. Euro, Ist 2019: 23,1 Mio. Euro).

3.2.2 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

Für die Programmhaushalte in **Kapitel 1703** will das BMFSFJ im Jahr 2021 500 Mio. Euro (Vorjahr: 505 Mio. Euro) zur Verfügung stellen. Die Ausgaben 2019 lagen bei 403,7 Mio. Euro.

Einen Schwerpunkt des Politikbereiches Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die Freiwilligendienste. Sie gliedern sich in die Jugendfreiwilligendienste und den Bundesfreiwilligendienst (BFD). In Kapitel 1703 Titel 684 11 sind für die Jugendfreiwilligendienste 120,7 Mio. Euro veranschlagt (Soll 2020: 120,7 Mio. Euro, Ist 2019: 111 Mio. Euro). In Kapitel 1703 Titel 684 14 sind für den BFD 207,2 Mio. Euro vorgesehen (Soll 2020: 207,2 Mio. Euro, Ist 2019: 164,4 Mio. Euro). Ein weiterer Schwerpunkt ist die Förderung des

ehrenamtlichen Engagements. Dafür ist in Kapitel 1703 Titel 684 12 im Haushaltsentwurf 2021 ein Betrag von 24 Mio. Euro vorgesehen (Soll 2020: 25,2 Mio. Euro; Ist 2019: 24 Mio. Euro).

Das BMFSFJ setzt in der Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik durch folgende Ausgabenansätze im Haushaltsentwurf 2021 Schwerpunkte:

- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Familienpolitik, Kapitel 1703 Titel 684 21: 20,3 Mio. Euro (Soll 2020: 21,1 Mio. Euro),
- Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern, Kapitel 1703 Titel 684 24: 5 Mio. Euro (Soll 2020: 5 Mio. Euro, Ist 2019: 2,2 Mio. Euro),
- Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung, Kapitel 1703 Titel 893 23: 30 Mio. Euro (Soll 2020: 30 Mio. Euro),
- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik, Kapitel 1703 Titel 684 26: 15,5 Mio. Euro (Soll 2020: 21,5 Mio. Euro),
- Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Politik für ältere Menschen sowie des demografischen Wandels, Kapitel 1703 Titel 684 25: 15,2 Mio. Euro (Soll 2020: 19,5 Mio. Euro),
- Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern, Kapitel 1703 Titel 684 22: 23 Mio. Euro (Soll 2020: 23 Mio. Euro, Ist 2019: 16,8 Mio. Euro).

3.2.3 Sonstige Bewilligungen

In **Kapitel 1710** sind für das Jahr 2021 die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 99 Mio. Euro veranschlagt. Für 2020 stehen 144,4 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben 2019 beliefen sich auf 89 Mio. Euro. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

- Fachkräfteoffensive zur Steigerung der Attraktivität des Erzieherberufes, Kapitel 1710 Titel 684 02: 60 Mio. Euro (Soll 2020: 60 Mio. Euro, Ist 2019: 24 Mio. Euro),
- Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung, Kapitel 1710 Titel 684 04: 21,2 Mio. Euro (Soll 2020 und Ist 2019: 21,2 Mio. Euro). Bei den geförderten Spitzenverbänden handelt es sich um den Deutschen Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.
- Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege, Kapitel 1710 Titel 684 07: 10,7 Mio. Euro (Soll 2020: 10,7 Mio. Euro, Ist 2019: 9,8 Mio. Euro).

Für den Fonds Sexueller Missbrauch sind in Kapitel 1710 Titel 686 02 keine weiteren Zuweisungen vorgesehen. Für das Jahr 2020 wurden 45,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde die Aufgabe der Geschäftsstelle des Fonds vom BMFSFJ auf das BAFzA übertragen, um den Fonds Sexueller Missbrauch, der als befristetes Hilfesystem gestartet ist, fortzuführen und weiterzuentwickeln.

3.3 Verwaltungsausgaben

Für die Verwaltungsausgaben (**Kapitel 1711 bis 1716**) sind für das Jahr 2021 Gesamtausgaben von 203,6 Mio. veranschlagt. Dies entspricht 1,7 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (Vorjahr: 2 %).

Im **Kapitel 1711** sind bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMFSFJ zentral veranschlagt. Es weist Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 42,3 Mio. Euro (Soll 2020: 41,2 Mio. Euro) aus. Da zugleich die zu erbringenden kassenmäßigen Einsparungen (Globalen Minderausgaben) im Kapitel 1711 berücksichtigt werden, reduziert sich der ausgewiesene Gesamtansatz auf -21,4 Mio. Euro (Soll 2020: 14,5 Mio. Euro). Für das Jahr 2019 sind Gesamtausgaben in Höhe von 38,3 Mio. Euro ausgewiesen.

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 89,2 Mio. Euro (Soll 2020: 92,1 Mio. Euro, Ist 2019: 80 Mio. Euro) veranschlagt.

In **Kapitel 1713** sind die Ausgaben für das BAFzA mit 116,9 Mio. Euro (Soll 2020: 105,4 Mio. Euro, Ist 2019: 120,5 Mio. Euro) veranschlagt.

Die Haushaltsansätze für die BPjM sind in **Kapitel 1714** mit 6 Mio. Euro (Soll 2020: 2,1 Mio. Euro) veranschlagt. Dies bedeutet eine Erhöhung der Ausgaben um 163 % gegenüber dem Ist 2019 mit 2,3 Mio. Euro. Dieser Aufwuchs wird mit einem nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes notwendigen Personalaufwuchs und der dementsprechenden Anpassung der Sachkosten begründet.

Für die ADS sind in **Kapitel 1715** Ausgaben von 4,5 Mio. Euro (Soll 2020: 4,7 Mio. Euro, Ist 2019: 4,8 Mio. Euro) berücksichtigt.

In **Kapitel 1716** sind die Haushaltsansätze für den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs bei der Bundesregierung mit 8,4 Mio. Euro ausgewiesen (Soll 2020: 5,9 Mio. Euro).

4 Wesentliche Einnahmen

Die Ist-Einnahmen betragen im Jahr 2019 rund 172 Mio. Euro. Für das Jahr 2020 sind 245,8 Mio. Euro eingeplant. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 schätzt das BMFSFJ die Einnahmen auf 199,1 Mio. Euro.

Die größte Bedeutung haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UVG). Im Haushaltsentwurf 2021 werden sie für den Bundesanteil wie bereits für das Jahr 2020 auf 179 Mio. Euro geschätzt (Kapitel 1701 Titel 232 07). Im Jahr 2019 betragen die Ist-Einnahmen aus dem Rückgriff 144,2 Mio. Euro bei einem geschätzten Soll von 179 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Länder Rückgriffsansprüche beim Unterhaltsvorschuss nicht konsequent durchsetzen. Das führt zu Forderungsausfällen durch Verjährung oder Verwirkung. Bei schwerwiegendem Organisationsversagen können Schadenersatzansprüche des Bundes bestehen. Um Schaden vom Bund abzuwenden, muss das BMFSFJ möglichen Haftungsfällen zwingend nachgehen. Der Rechnungs-

prüfungsausschuss erwartet dazu einen Bericht des BMFSFJ zum 31. Mai 2021. Das BMFSFJ ist aufgefordert,

- sich von den Ländern über den Verlust von Einnahmen aus übergebenen Unterhaltsansprüchen, die wegen Verwirkung und Verjährung seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr geltend gemacht werden können, berichten zu lassen und
- auf der Grundlage dieser Berichte die Verwaltungshaftung der Länder zu prüfen und etwaige Schadenersatzansprüche durchzusetzen.

Das BMFSFJ teilte mit, es habe die Länder inzwischen zu entsprechenden Prüfungen und Stellungnahmen aufgefordert.

5 Personal

Im Haushaltsentwurf 2021 sind für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ 171,1 Mio. Euro veranschlagt, für das Jahr 2020 waren es 165,8 Mio. Euro. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2019 beliefen sich auf 158,8 Mio. Euro.

Für das Jahr 2021 sind im Haushaltsentwurf 2 044 Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Juni 2020 betrug die Zahl der besetzten Planstellen und Stellen im gesamten Geschäftsbereich des BMFSFJ 1 832 bei 2 037 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht einer Besetzungsquote von 90 %.

6 Ausblick

In Tabelle 3 ist dargestellt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 17 bis zum Jahr 2024 entwickeln sollen:

Tabelle 3

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2020 Soll	2021 Haushalts- entwurf	2022 Finanzplan	2023 Finanzplan	2024 Finanzplan
	<i>in Mio. Euro</i>				
Ausgaben	13 628,3	12 242,9	11 362,5	11 349,2	11 668,5
Einnahmen	245,8	199,1	199,1	199,1	199,1

Quelle: Haushaltsplan für das Jahr 2020 (in der Fassung des ersten und zweiten Nachtragshaushalts), Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 und für die Jahre 2022 bis 2024: Entwurf Finanzplan (Stand: 23. September 2020).

Für die Finanzplanungsjahre bis 2024 ist ein nahezu stabiler Ressortansatz vorgesehen.

Sievers

Hummel